



Kanton St. Gallen

Merkblatt für die Direkte Bundessteuer

Merkblatt 32

2020

Allgemeines	Die für die Kantons- und Gemeindesteuern ausgefüllte Steuererklärung dient auch der Veranlagung der direkten Bundessteuer. Die Veranlagungsbehörde entnimmt daraus – trotz teils unterschiedlicher gesetzlicher Regelung – die Angaben für die Veranlagung beider Steuern.
Berechnung des Einkommens	Das für die Steuerperiode massgebende Einkommen wird wie bei den Kantons- und Gemeindesteuern nach dem Ergebnis 2020 bemessen.
Steuerberechnung	Die Berechnung des Steuerbetrages erfolgt nach dem Tarif für die direkte Bundessteuer (vgl. Tarifauszug Rückseite).
Unterschiedliche Abzüge	Zwischen den Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer bestehen bei den Abzügen folgende Unterschiede:

Ziffer Steuer- erklärung	Abzüge	gemäss st.gallichem Steuergesetz		gemäss Bundessteuerrecht	
10.1 / 10.2 Form. 4 1.1 – 1.3	Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort (Summe Ziffern 1.1 – 1.3)	höchstens	Fr. 4'460	höchstens	Fr. 3'000
10.1 / 10.2 Form. 4 3.1	Pauschalabzug für die übrigen für die Berufsausübung erforderlichen Kosten	zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens	Fr. 700 Fr. 2'400	3% des Nettolohnes, wenigstens höchstens	Fr. 2'000 Fr. 4'000
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen für				
	- Verheiratete	höchstens	Fr. 6'400	höchstens	Fr. 3'500
	- Alleinstehende	höchstens	Fr. 3'200	höchstens	Fr. 1'700
	- Verheiratete ohne Beiträge an die berufliche Vorsorge oder gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), zusätzlich	bis	Fr. 1'000	bis	Fr. 1'750
	- Alleinstehende ohne Beiträge an die berufliche Vorsorge oder gebundene Selbstvorsorge, zusätzlich	bis	Fr. 500	bis	Fr. 850
	- Für jedes Kind (und bei der direkten Bundessteuer für jede un- terstützungsbedürftige Person), zusätzlich	bis	Fr. 1'000	bis	Fr. 700
16.2	Kinderbetreuungsabzug pro Kind	höchstens	Fr. 25'000	höchstens	Fr. 10'100
16.3	Parteispenden Alleinstehende, Verwitwete, getrennt Lebende Ehepaare, eingetragene Partnerschaften	max. max.	Fr. 10'000 Fr. 20'000	max.	Fr. 10'100
17.	Zweiverdienerabzug Direkte Bundessteuer: 50% des niedrigeren Einkommens		Fr. 500	max.	Fr. 8'100 Fr. 13'400
21.1	Krankheits- und Unfallkosten	Selbstbehalt 2% der Nettoein- künfte		Selbstbehalt 5% der Nettoein- künfte	
23.1 – 23.3	Kinderabzüge				
	- für Kinder im Vorschulalter		Fr. 7'200	pro Kind	
	- für Kinder in Schule oder Ausbildung		Fr. 10'200	einheitlich	Fr. 6'500
	- Ausbildungskosten für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, maximal		Fr. 13'000		-
23.4	Abzug für unterstützungsbedürftige Personen		-	pro Person	Fr. 6'500
	Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe		-		Fr. 2'600
	Pro Kind im gleichen Haushalt, für das zur Hauptsache aufge- kommen wird und für das ein Abzug gemäss Ziffer 23.1 oder 23.2 geltend gemacht werden kann, wird der Rechnungsbetrag gekürzt. Gilt auch für unterstützte Personen im gleichen Haushalt.		-	pro Kind max.	Fr. 251